

Zwischen

1. der Schulstiftung im Bistum Osnabrück, vertreten durch den Stiftungsvorstand, dieser vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter der aufnehmenden Schule

- im Folgenden Schulträger

und

2. Name der Schülerin/des Schülers: _____

Anschrift: _____

Religionszugehörigkeit / Konfession: _____

gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 3 genannte(n) Person(en)

- im Folgenden Schülerin/Schüler

sowie bei minderjähriger/m Schülerin / Schüler

3. Name(n) der Eltern: _____

Anschrift: _____

- im Folgenden Eltern

wird auf der Grundlage des Gesetzes für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück (StiftSchG) in der jeweils geltenden Fassung folgender

Schulvertrag

geschlossen:

§ 1 Begründung des Schulverhältnisses

Die Schülerin/Der Schüler wird bei Nachweis der bildungsgangspezifischen Voraussetzungen zum 01.08.2026 in den Jahrgang/Bildungsgang 5 / Sekundarstufe I des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums Twistringen aufgenommen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Schulordnung/Hausordnung des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums Twistringen, die Schulvereinbarung, die Ordnung für die Nutzung schulischer Computer und des Internets an Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück sowie insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Teilnahme am Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht - in der Regel am Religionsunterricht der eigenen Religion bzw. Konfession - ist verpflichtend. Die Schülerin/Der Schüler mit Religionszugehörigkeit, für die/den kein entsprechender Religionsunterricht angeboten wird und ohne Religionszugehörigkeit nimmt - ggf. entsprechend der Entscheidung der Eltern - an dem in der Schule angebotenen Religionsunterricht teil.

§ 4 Schulkleidung

Das Tragen von Schulkleidung in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen ist bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz verpflichtend. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Schülerin/des Schülers, in der Schule und anlässlich von Schulveranstaltungen angemessene Kleidung zu tragen, die der Institution Schule und allen dort Tätigen den notwendigen Respekt entgegenbringt. Die Kleidung, auch im Sportunterricht, kann religiöse Überzeugungen der Schülerin/des Schülers sichtbar machen, sofern sie die pädagogische Arbeit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Schülerin/den Schüler sollte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
- (2) Die Schülerin/Der Schüler ist in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert.

§ 6 Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses, mit Verlassen der Schülerin/des Schülers nach den für die Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen, durch Kündigung des Schulvertrages, mit Beendigung der Trägerschaft der Schule durch den Schulträger.
- (2) Der Schulvertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31.1. und zum 31.7. eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Der Schulvertrag kann insbesondere ordentlich gekündigt werden, wenn die Eltern oder die Schülerin/der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist, die Eltern oder die Schülerin/der Schüler den Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen, die Eltern oder die Schülerin/der Schüler den Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen.
- (3) Der Schulvertrag kann von den Vertragsparteien fristlos gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Schulverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (4) Jede ordentliche und jede fristlose Kündigung des Schulvertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Davon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien, das Schulverhältnis einvernehmlich schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen zu beenden.

§ 7 Informationspflichten

Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der unter den Ziffern 2 und 3 des Vorspanns zum Vertrag genannten Personen sowie der Personensorgeberechtigung und der Religions- und Konfessionszugehörigkeit der Schülerin/des Schülers sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beizulegen sind.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.

Ort, Datum

Ort, Datum

**Für den Schulträger im Bistum Osnabrück
Schulstiftung im Bistum Osnabrück**

Für die Schülerin / den Schüler

(Schulleiter)

(Schülerin / Schüler)

(Eltern, zugleich handelnd als gesetzl. Vertreter)

(Eltern, zugleich handelnd als gesetzl. Vertreter)